Bekanntmachung auf der Homepage am 09.12.2024

- 15. Änderungssatzung –

des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Gebührensatzung für dezentrale Entsorgung

Aufgrund der §§ 5,8,45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des AZV Möckern auf ihrer Sitzung am 25.11.2024 folgende 15. Änderungssatzung Gebührensatzung für dezentrale Entsorgung beschlossen:

I. sachliche Änderungen

§ 1

Der § 4 der Gebührensatzung des AZV Möckern enthält folgende Fassung:

(1) Für den entstehenden Aufwand der dezentralen Abwasserbeseitigung wird folgender Gebührensatz je Grundstücksentwässerungsanlage nach § 1 Abs. 2 festgesetzt:

Grundgebühr 36,00 EURO/Jahr.

(2) Für die Entleerung der Kleinkläranlagen werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

Behandlungsgebühr 32,71 EURO/m³.

(3) Für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird folgender Gebührensatz festgesetzt:

Behandlungsgebühr 13,53 EURO/m³

(4) wird ersatzlos gestrichen.

II. Inkrafttreten

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Möckern, den 25.11.2024

Doreen Krüger
Verbandsgeschäftsführerin